

Hüttenordnung

Gültig ab 01.06.2010

Genehmigt durch die AGP-Hauptversammlung, Wien, 18. Mai 2010

Präambel

Die Alpine Gesellschaft Preintaler (AGP) betreibt unter teilweise sehr schwierigen Bedingungen 3 Schutzhütten, die allen Bergsteigerinnen, Bergsteigern und Bergwandernden in der Bewirtschaftungsperiode Unterkunft und Verpflegung bieten. Die Ausstattung ist zumeist schlicht, der Charakter ursprünglich. Mitglieder von Alpinen Vereinen unterstützen durch ihre Mitgliedsbeiträge wesentlich die Erhaltung der alpinen Infrastruktur. Aus diesem Grund gewähren wir jenen Mitgliedern von Alpinen Vereinen, die dem Gegenrechtsabkommen (im Rahmen des VAVÖ) beigetreten sind ermäßigte Nächtigungsgebühren laut Aushang. Die nachfolgende Hüttenordnung richtet sich an alle Hüttengäste und definiert Rechte und Pflichten. Ihre Einhaltung soll ein gedeihliches Miteinander und Sicherheit (z.B. Brandschutz) gewährleisten.

1. Meldepflicht und Ausweis

- 1.1 Jeder Nächtigungsgast soll sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und muss den Meldevorschriften nachkommen.
- 1.2 Zur leichten Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel seiner bzw. ihrer Bergtour und seine bzw. ihre Handynummer im Hüttenbuch anzugeben
- 1.3 Vergünstigungen und Ermäßigungen gemäß der Tarifordnung erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte mit gültigem Mitgliedsausweis.

2. Anspruch auf Schlafplätze

- 2.1 Die Hütten-Wirtsleute dürfen Vorausbestellungen für maximal 90% der Schlafplätze entgegennehmen. Bei nicht angemeldetem Eintreffen auf der Hütte nach 19.00 Uhr muss damit gerechnet werden, dass nur mehr Notlager zur Verfügung gestellt werden können. Die Einhebung einer Vorauszahlung durch die Wirtsleute im Ausmaß von 20 % ist gemäß der Tarifordnung zulässig.
- 2.2 Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:
 - Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder die Verbringung ins Tal nicht zugemutet werden kann;
 - Rettungsmannschaften im Dienst.
- 2.3 Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

3. Tarife

- 3.1 Die Hüttentarife werden im Rahmen der Nächtigungspreise festgesetzt und hängen in der Hütte aus.
- 3.2 Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifrinderung.

4. Verpflegung

- 4.1 Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Für mindestens ein „Bergsteigeressen“ zahlt man einen ermäßigten Preis gemäß der Speisekarte. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge. Die Hütten-Wirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.
- 4.2 Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, die jedoch, wenn sie nichts konsumieren, einen Beitrag für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte gemäß Tarifordnung entrichten. Nichtmitgliedern steht kein Recht zur Selbstverpflegung zu. Werden mitgebrachte alkoholische Getränke konsumiert, ist ein „Stoppelgeld“ laut Tarifliste zu zahlen.

5. Verhalten in und im Umkreis der Hütte

- 5.1 Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und in ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.
- 5.2 Generell soll von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hütten-Wirtsleute können aber den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24.00 Uhr festsetzen. Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.
- 5.3 Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hütten-Wirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.4 Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und das Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hütten-Wirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.
- 5.5 Das Rauchen ist in der gesamten Hütte nicht gestattet.
- 5.6 In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.
- 5.7 Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.
- 5.8 Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hütten-Wirtsleuten abgeklärt werden. Tiere dürfen in die Schlaf (Lager) - und Küchenräume grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Hunde dürfen nur in Zimmern übernachten.
- 5.9 Für jede Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

6. Aufsicht, Beschwerden

- 6.1 Die Hütten-Wirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung der AGP aus.
- 6.2 Die Aufsicht über die Einhaltung der Hüttenordnung obliegt den Hütten-Wirtsleuten und deren Beauftragten. Bei groben Verstößen gegen die Hüttenordnung können sie vom Hausrecht Gebrauch machen und diese Gäste von der Hütte verweisen.
- 6.3 Sonstige örtliche Bestimmungen sind zu beachten.

7. Schlussbestimmung

Diese Hüttenordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.



Die Hüttenordnung tritt mit 01. Juni 2010 in Kraft und ersetzt alle vorher beschlossenen. Änderungen vorbehalten.